

Satzung



DES ÖKUMENISCHEN ARBEITSKREISES ASYL OFFENBURG E.V.

§1

Der **Ökumenische Arbeitskreis Asyl Offenburg e.V.** mit Sitz in Offenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Flüchtlingshilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten mit Flüchtlingen
- Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, in denen die Belange der Flüchtlinge allgemein bewusst gemacht und Verständnis bei der Allgemeinheit für deren Probleme geweckt werden
- Persönliche und materielle Hilfe in Notfällen, insbesondere für traumatisierte Flüchtlinge. Die Modalitäten regelt der Vorstand.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen und ihn zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind in einer Niederschrift von einem/einer Schriftführer/in festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart/einer Kassenwartin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin und mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der/Die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinsam.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Durch den Vorstand wird jährlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt. Die Entlastung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Entlastung, so tritt der alte Vorstand zurück. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau, Körperschaft des öffentlichen Rechts; ersatzweise an die Volkshochschule Offenburg e.V. (VR Freiburg VR 47-644), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, z.B. für Sprach- und Ausbildungsförderung von Flüchtlingen.